

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur StAZH OS 24 (S. 326)

Titel Verordnung betreffend die Bezeichnung von

Kaffeesurrogaten.

Ordnungsnummer

Datum 31.12.1896

[S. 326] Der Regierungsrat,

in Bestätigung bezw. Ergänzung seines Beschlusses betreffend die Bezeichnung von Kaffeesurrogaten vom 31. März 1894,

verordnet:

§ 1. Die mit Kaffeesurrogaten handelnden Firmen werden angewiesen, auf den Etiquetten etc. nach folgender Vorschrift die Bezeichnung ihrer Kaffeesurrogate durchzuführen:

Wenn ein Kaffeesurrogat nur einen Hauptbestandteil enthält, so ist derselbe als Titel und Aufschrift zu verwenden, z. B. Zichorien-Kaffee, Malzkaffee etc.

Wenn dasselbe eine Mischung aus mehreren Bestandteilen ist, so muss der Haupttitel «Kaffeesurrogat» lauten; ausserdem sind entweder die hauptsächlichsten Bestandteile auf der Etiquette anzugeben oder alle Bestandteile der Gesundheitsbehörde zu nennen.

- § 2. Uebertretungen dieser Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876.
- § 3. Aufnahme dieser Verordnung in die Gesetzessammlung.

Zürich, den 31. Dezember 1896.

Vor dem Regierungsrate, Der Staatsschreiber:

Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.11.2015]